

# **Gesangverein „Harmonie“ Rechtenbach**



## **SATZUNG**

# **S A T Z U N G**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Gesangverein Harmonie Rechtenbach“. Der Sitz ist in Hüttenberg, im Ortsteil Rechtenbach.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege des Chorgesangs. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus aktiv singenden und fördernden Mitgliedern. Ein Aufnahmeantrag wird in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht der betroffenen Person die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

### **4.1. freiwilligen Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres vorzulegen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

### **4.2. Tod**

### **4.3. Ausschluss**

Sollte ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies geschieht durch einen eingeschriebenen Brief, in dem die zum Ausschluss führenden Gründe mitgeteilt werden. Dem Mitglied wird innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Rechenschaft gegeben. Des Weiteren kann es innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes eine Mitgliederversammlung beim Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von

zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift durchzuführen. Macht ein Mitglied keinen Gebrauch von der Berufung, so unterwirft es sich dem Ausschließungs-Beschluss.

Eine gerichtliche Anfechtung ist später nicht mehr möglich.

#### 4.4. Ausschluss wegen Beitragsrückstand

Ein Mitglied kann aufgrund eines bestehenden Beitragsrückstands nach erfolgloser Mahnung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiv singenden Mitglieder nehmen regelmäßig an den Gesangstunden teil. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

### **§ 6**

#### **Verwendung der Finanzmittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 7**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§ 8**

#### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen entweder einmal jährlich durch den Vorstand oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter/in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die/den Schriftführer/in protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Wahlen werden geheim und mittels Stimmzettel durchgeführt. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und alle Mitglieder zustimmen, kann auch offen durch Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist die/der Bewerber/in, die/der die meisten gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts vom Vorstand
- Wahl des Vorstands
- Wahl eines Kassenprüfers (die Wahlzeit beträgt zwei Jahre, jährlich bleibt ein Prüfer im Amt, ein neuer wird gewählt)
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme des musikalischen Berichts des/r Chorleiters /-in

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Versammlung einzubringen. Diese Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

dem geschäftsführenden Vorstand:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassierer/in

und dem erweiterten Vorstand:

- stellvertretend/r Schriftführer/in
- stellvertretende/r Kassierer/in
- bis zu drei Beisitzer/innen.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

Die Aufgabenverteilung regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Aufgaben der/s Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird folgendermaßen auf zwei Jahre gewählt:

im 1. Jahr: Vorsitzende/r  
Kassierer/in  
stellvertretende/r Schriftführer/in  
ein/e Beisitzer/in

im 2. Jahr: stellvertretende/r Vorsitzende/r  
Schriftführer/in  
stellvertretende/r Kassierer /in  
ein/e bzw. zwei Beisitzer/innen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 75 % der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Wenn nichts anderes beschlossen wird, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins erhält die Zivilgemeinde das Vereinsvermögen; es darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse)
- Funktion im Verein

- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Zur Erfüllung seines Vereinszwecks gibt der Verein persönliche Daten seiner Mitglieder – im Umfang des Erforderlichen (jährliche Bestandserhebung, Ehrungen, Funktionsträger) – an seine Dachverbände (Sängerbünde) weiter.

Der Verein informiert über Print- und Telemedien sowie soziale Medien und auf seiner Internetseite regelmäßig über besondere Ereignisse (in Text- und Bildform). Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben weitere Veröffentlichungen in Bezug auf das widersprechende Mitglied. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.

Bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet bzw. gelöscht.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde in den §§ 9, 11, 12 und 13 geändert und tritt in der jetzt vorliegenden Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.01.2019 in Kraft.